

Satzung der GSR am Ev. Mörike-Gymnasium Stuttgart

Präambel

Suchet der Stadt Bestes! (Jer 29,7) lautete in den 80er Jahren das bewegende Motto für das Evangelische Schulwerk Württembergs bei der Neufassung seiner Statuten, die auch die gesellschaftlichen Grundfunktionen evangelischer Schulen mit berücksichtigten. Der Dienst an der jungen Generation sollte in besonderer Weise den Geist eines freiheitlich demokratischen Gemeinwesens zum Ausdruck bringen, wozu auch das pädagogische Experiment im Sinne einer Ermutigung der Lehrerkollegien gehörte, in Verbindung mit Eltern- und Schülerschaft *eine spezielle Praxistheorie für die eigene Schule* zu erarbeiten. Eine solche angestrebte pädagogische Kultur, im Verständnis eines evangelischen und demokratischen Zusammenlebens, Lehrens und Lernens, sollte nicht zuletzt seinen Niederschlag in einer Schul- wie Konferenzordnung finden, wobei jede Schule für sich aufgefordert ist, ihre eigenen Wege zu suchen. Gemäß dem Zwecke der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart, auf der Grundlage evangelischen Glaubens entsprechende Inhalte und Formen der Erziehung zu suchen und zu entwickeln, entstand als Bestandteil der Schulordnung des Evangelischen Mörike-Gymnasiums nachfolgende Satzung der Gemeinsamen Schulrunde.

(1) Die Gemeinsame Schulrunde (GSR) hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schülerschaft, Lehrkräften, Eltern, Schulleitung und der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart zu fördern, über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu beschließen sowie zur Konsensfindung beizutragen.

Sie besteht aus je 10 Vertretern der Lehrerschaft, des Schüllerrates und des Elternbeirates, wobei die/der Elternbeiratsvorsitzende und die Schulsprecherin/der Schulsprecher der GSR angehören. Den Vorsitz hat die Schulleiterin/der Schulleiter.

Jede Gruppe beschließt für sich ein Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die für zwei Jahre gewählt werden. Verliert ein Mitglied bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter seine Wählbarkeit oder scheidet aus eigenem Wunsch aus der GSR aus, so sind Nachwahlen erforderlich.

(2) Die Gremien der Schule informieren die GSR über ihre Beschlüsse. Die GSR kann gegenüber der Schulleiterin / dem Schulleiter und schulischen Gremien Anregungen und Empfehlungen geben. Eine Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums beraten werden.

(3) Die GSR entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung über:

1. die Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
2. die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage und den Unterrichtsbeginn,
3. allgemeine Angelegenheiten der Schülermitverantwortung und des Elternbeirats,
4. Stellungnahmen der Schule zu kommunalen und schulpolitischen Angelegenheiten,
5. Grundsätze über die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die nicht generell vorgesehen sind und die zu keinen Berechtigungen führen,
6. über Waren, die auf dem Schulgelände zum Verkauf angeboten werden dürfen,
7. über die Verwendung von Einnahmen aus Schulveranstaltungen.

Die Beschlüsse der GSR nach Absatz 3 sind für die Schulleiterin/den Schulleiter und die Lehrkräfte bindend. Ist die Schulleiterin/ der Schulleiter der Auffassung, dass ein Beschluss der GSR gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsordnung verstößt oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, hält aber die GSR in einer zweiten Sitzung den Beschluss aufrecht, so hat die Schulleiterin /der Schulleiter die Entscheidung des Verwaltungsrates einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

(4) Die GSR ist im Rahmen der Satzung der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart anzuhören, insbesondere:

1. vor Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs,
2. vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule,
3. vor Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule,
4. bei Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 90 Abs.4, Schulgesetz Baden-Württemberg (bei Änderung gemäß der entsprechenden Regelung),
5. zu Stellungnahmen der Schule gegenüber dem Schulträger zur Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie Baumaßnahmen,
6. zu den Grundsätzen der Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung.

(5) Folgende Angelegenheiten werden in der GLK und in der GSR beraten und bedürfen des Einverständnisses beider Gremien:

1. Erlass der Hausordnung
2. Beschlüsse zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben
3. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule
4. Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen
5. Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. : Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte).

Verweigert eines der beiden Gremien, GSR oder GLK, in den in Absatz 5 genannten Angelegenheiten sein Einverständnis und hält nach nochmaliger Beratung an seinem Beschluss fest, dann erarbeitet der Ausschuss der GSR einen Kompromiss, der beiden Gremien vorgelegt wird. Kommt es hierbei erneut zu keiner Übereinkunft, dann hat die Schulleiterin/der Schulleiter auf Antrag eines der beiden Gremien die Entscheidung des Verwaltungsrates einzuholen.

Dessen ungeachtet können auf Antrag der Schulleiterin/des Schulleiters die unter (5) aufgeführten Beschlüsse der GSR ohne vorherige Beratung und Beschlussfassung durch die GLK auch dann in Kraft treten, wenn sich 2/3 der anwesenden Vertreter der Lehrkräfte in der GSR dafür aussprechen.

(6) Die Beratungen der GSR sind grundsätzlich nicht öffentlich. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften oder anderen Personen verletzen könnten, bedürfen der vertraulichen und nichtöffentlichen Behandlung. Die GSR kann darüber hinaus die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen. Verletzt ein Mitglied der GSR

die Vertraulichkeit, so kann es durch Beschluss der GSR mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder zeitweilig oder ganz von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. An seine Stelle tritt die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

(7) Die GSR tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Außerdem muss die GSR zusammentreten, wenn dies 75 Schülerinnen und Schüler oder 75 Eltern oder die Mitarbeitervertretung oder die Schulleitung oder der Verwaltungsrat der Ev. Schulstiftung dies wünschen.

Wenn 8 Tage vor einem Tagungstermin zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, ist die GSR beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

In jeder Sitzung wird eine Protokollantin bzw. ein Protokollant bestimmt. Zu Beginn jeder Sitzung muß das Protokoll der letzten Sitzung durch die GSR genehmigt werden.

Der Vorsitz, ohne Stimmrecht, hat die Schulleiterin/der Schulleiter. Die/der Vorsitzende des Elternbeirats und die Schulsprecherin/der Schulsprecher sind stellvertretende Vorsitzende.

Der Schulträger ist berechtigt, Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der GSR zu entsenden. Er erhält alle Einladungen zeitgleich mit den Mitgliedern.

Eine Gruppe von mindestens 10 GSR-Mitgliedern, die Schulleiterin/der Schulleiter, die/der Elternbeiratsvorsitzende sowie die Schulsprecherin/der Schulsprecher und die Sprecherin/der Sprecher der Kollegiumsvertreterinnen/-vertreter in der GSR haben das Recht, Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einzuladen.

Die stellvertretende Schulleiterin/ der stellvertretende Schulleiter, die Schulpsychologin/der Schulpsychologe sowie eine Vertrauenslehrer-in/lehrer sind ständig als Gäste ohne Stimmrecht, kraft Amtes, zu den Sitzungen eingeladen.

Je ein Mitglied der Hortleitung, der MAV und des nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterstabes und die/der Frauenbeauftragte können an Sitzungen der GSR teilnehmen, sofern durch die Tagesordnung Belange ihrer Zuständigkeit angesprochen werden.

(8) Jede Gruppe kann in einer Sitzung der GSR mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangen, eine Beschlussfassung auf die nächste Sitzung der GSR zu verschieben, um eine vorherige Behandlung in Gremien der jeweiligen Gruppe zu ermöglichen. Dies ist nicht möglich bei Verhandlungsgegenständen, die nach Absatz 6 dieser Satzung der Vertraulichkeit bedürfen.

Gegen alle Beschlüsse der GSR ist ein suspensives Veto möglich, wenn dies innerhalb von 8 Tagen von mindestens 10 Mitgliedern der GSR eingelegt wird. Die GSR kann dieses Veto in ihrer nächsten Sitzung mehrheitlich zurückweisen, ihre Beschlussfähigkeit ist in diesem Falle nicht von der Achtagesfrist nach der Einberufung abhängig.

(9) Zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode wählt jede der in der GSR vertretenen Gruppen aus ihren Reihen drei Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/-vertreter für den Ausschuss der GSR. Die Schulleiterin/der Schulleiter und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter sind Mitglieder ohne Stimmrecht und haben den Vorsitz. Bei einer Anhörung nach Absatz 4.4 dieser Satzung kann auf Wunsch der betroffenen Schülerin / des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Eltern der Ausschuss an Stelle der GSR angerufen werden.

(10) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung durch den Elternbeirat, die Gesamtlehrer/innenkonferenz, den Schüler/innenrat und den Verwaltungsrat der Ev. Schulstiftung Stuttgart.